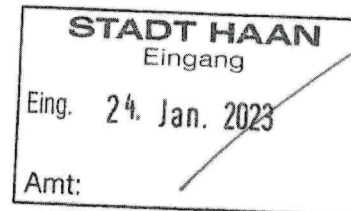




Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. Januar 2023  
Seite 1 von 3

Stadt Haan  
Frau Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke  
Kaiserstr. 85  
42781 Haan



Aktenzeichen 92.12.01  
bei Antwort bitte angeben

Wolfgang Kopal  
Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
staerkungs-  
pakt nrw@mags.nrw.de

**Unterstützungsleistungen für Kommunen in Nordrhein-Westfalen  
vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie  
der aktuell hohen Inflation („Stärkungspakt NRW“)**

20 (bitte Rückmeldung  
binnen aufgeben,  
II  
bitte  
Vorschläge  
der  
Verteilung  
wählen)

Sehr geehrte Frau Warnecke,

in Folge des russischen Angriffskrieges steigen deutschlandweit die Preise für Energie und Lebensmittel. Viele Menschen, vor allem mit geringem Einkommen, sorgen sich um die Sicherung ihres täglichen Bedarfs, aber auch Einrichtungen der sozialen Infrastruktur stehen vor großen Herausforderungen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht deshalb ergänzend zu den Maßnahmen des Bundes weiteren Handlungsbedarf in Bereichen, die durch die Bundesmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden.

Durch zusätzliche finanzielle Unterstützung sollen zum einen Beratungsstellen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur ihre wertvolle und notwendige Arbeit weiterleisten ggf. sogar ausbauen können; zum anderen soll durch Einzelfallhilfen oder Verfügungsfonds Menschen in existenziellen Notsituationen geholfen werden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Für diese finanzielle Unterstützung stehen im Rahmen des „Stärkungspakts Nordrhein-Westfalen – gemeinsam gegen Armut“ für das Jahr 2023 rund 150 Millionen Euro zur Verfügung. Städte, Gemeinden und Kreise sind die Leistungsempfänger.

Die Höhe der Unterstützung orientiert sich an der Anzahl der Mindestsicherungsbezieher/-innen<sup>30</sup> in Ihrer Kommune. Die genaue Summe, die für Ihre Kommune zur Verfügung steht, entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Bewilligungsbescheid.

Die Landesregierung weiß um Ihre derzeitige schwierige Arbeits- und Personalsituation, deshalb wurde ein vereinfachtes Abrechnungs- und Nachweisverfahren gewählt. Dazu kurz einige Informationen:

- Sie brauchen keinen Antrag stellen, die Unterstützungsleistung wird Ihnen in Form einer einmaligen Zahlung nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides (spätestens vier Wochen nach Zustellung, wenn nicht Rechtsmittelverzicht erklärt wird) in voller Höhe für das gesamte Jahr 2023 überwiesen.
- Die Billigkeitsleistung wird bis zum 31.12.2023 gewährt.
- Sie können die Leistungen selbst verwenden und Ausgaben einzelner Einrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsgebiet abrechnen, oder an Dritte im Wege der Beleihung zur Abwicklung in eigener Verantwortung weitergeben.
- Zum Nachhalten und Prüfen der beantragten, verausgabten und geplanten Mittel benötigt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (als bewilligende Behörde) jeweils zum Stichtag 30.6. und 30.9.2023 eine tabellarische Übersicht.

---

<sup>30</sup> Unter Mindestsicherungsleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates gemeint, die zur Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen SGB-II-Leistungen, Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Details finden Sie in der beigefügten Richtlinie und in den Begleitinformationen, die wir gemeinsam mit den Anlagen der Richtlinie sowie allen erforderlichen Unterlagen unter <https://www.mags.nrw/staerkungspaktnrw> auch als Download zur Verfügung stellen.

Diesem Schreiben ist auch das Formblatt „Rückmeldebogen“ beigefügt, um uns gegenüber die von Ihnen gewünschte Bankverbindung mitzuteilen und, soweit gewünscht, durch einen Rechtsmittelverzicht eine zeitnahe Überweisung der Unterstützungsleistung zu bewirken. **Dieses Formblatt muss vor der Mittelzuweisung ausgefüllt an [staerkungspaktnrw@mags.nrw.de](mailto:staerkungspaktnrw@mags.nrw.de) zurückgesendet werden.** Eine Online-Version des „Rückmeldebogens“ finden Sie mit allen weiteren Unterlagen und ergänzenden Informationen im Internet unter <https://www.mags.nrw/staerkungspaktnrw>.

Bei Rückfragen und für das Zusenden von Unterlagen wenden Sie sich bitte an [staerkungspaktnrw@mags.nrw.de](mailto:staerkungspaktnrw@mags.nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Udo Diel)



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stadt Haan  
Frau Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke  
Kaiserstr. 85  
42781 Haan

Datum: 17. Januar 2023

Seite 1 von 6

Aktenzeichen 92.12.01  
bei Antwort bitte angeben

Wolfgang Kopal  
Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
staerkungs-  
pakt nrw@mags.nrw.de

## **Bescheid (Billigkeitsleistung)**

**über die Gewährung von Ausgabemitteln aus Gründen der Billigkeit gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen**

**Unterstützungsleistungen für Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation („Stärkungspakt NRW“)**

### **I.**

#### **1. Bewilligung**

Als Unterstützungsleistung zum Ausgleich für in 2023 krisenbedingt anfallender Mehrausgaben in Folge steigender Energiepreise, einer hohen Inflation und einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen bewillige ich Ihnen Ausgabemittel in Höhe von

**143.325,00 Euro.**

Die Unterstützungsleistung wird als Billigkeitsleistung gewährt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Unterstützungsleistung kann eingesetzt werden

1. zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, der Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfsangeboten, hierzu zählen
  - a) die Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatung in Kommunen,
  - b) Einrichtungen wie z.B. Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc., Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren / Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“),  
sowie
2. zur Finanzierung von kommunalen Programmen und Maßnahmen für Einzelfallhilfen zur kurzfristigen, außerplanmäßigen Intervention für besondere Angelegenheiten sowie Unterstützungsleistungen, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur können z.B. Miet- und Mietnebenausgaben, Strom- und Heizausgaben, Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe und Masken sowie Spuckschutz- Trennwände, Besteck, Einmal- oder Mehrweggeschirr, Küchenutensilien finanziert werden.

Darüber können Honorarausgaben für ausgewiesene Fachkräfte (z.B. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter) sowie Ungelernte, Ehrenamtler, Studierende, Minijobber etc., die auf Stundenbasis Unterstützungs-, Betreuungs- oder auch Aushilfsarbeiten zur Aufrechterhaltung und / oder zum Ausbau des Betriebs oder zur Durchführung einzelner Maßnahmen leisten, abgerechnet werden.

— Ausgeschlossen sind Personalausgaben und investive Ausgaben. Die Billigkeits-Richtlinie nebst Anlagen werden mit ergänzenden Informationen zum Verfahren unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw> zum Download zur Verfügung gestellt.

## **2. Berechnung der Ausgabemittel**

— Die Unterstützungsleistung errechnet sich auf Grundlage der kommunalen Mindestsicherungsquote in Höhe von **7,5** Prozent und der hieraus errechneten Anzahl betroffener Mindestleistungsempfängerinnen und Mindestleistungsempfänger in Höhe von **2275**. Für die Berechnung wurden die Mindestsicherungsquoten und die Bevölkerungsstatistik von IT.NRW zum Stand 31. Dezember 2021 verwendet, abrufbar im Internet unter <https://www.it.nrw/> sowie unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>.

Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für die Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

## **3. Auszahlung / Verwendungsnachweis**

Die Auszahlung des bewilligten Betrages erfolgt ohne Antrag nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides (Eintritt der Bestandskraft). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides

herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Bis zum 31. März 2024 ist eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der im Wege der Beleihung weitergegebenen Unterstützungsleistungen als Verwendungsnachweis dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen (Anlage 2). Dem Verwendungsnachweis sind tabellarische Aufstellungen der Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen verausgabt bzw. im Wege der Beleihung erhalten haben, beizufügen (Anlage 3). Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich. Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2024 aufzubewahren.

## II.

### **Nebenbestimmungen**

- 1) Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.
- 2) Zu den Stichtagen 30. Juni 2023 und 30. September 2023 ist gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über den Einsatz der Mittel zu berichten (Anlage 1), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.
- 3) Mittel, die bis zum 30. September 2023 nicht verplant sind, sind unaufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen. Der Zuschuss ist zurückzuerstatten, wenn Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

- 4) Eine Rückzahlung, die nach dem 13.10.2023 für nicht verplante Mittel (vgl. 6.2) oder nach dem 31.03.2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt, oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs.3 Satz 1 VwVfG NRW).

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-



Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I  
S. 3803).

Seite 6 von 6

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Udo Diel', with a horizontal line extending to the right.

(Udo Diel)

## Rückmeldebogen

Ohne Rückmeldung der Bankverbindung und Bestätigung des Mittelabrufs ist eine Auszahlung nicht möglich.

Bitte ausgefüllt zurück an: [staerkungspaktnrw@mags.nrw.de](mailto:staerkungspaktnrw@mags.nrw.de)

### Kontaktperson und Kontaktdaten der Kommune:

Name der Kommune: \_\_\_\_\_

Kontaktperson: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

### Bankverbindung der Kommune (IBAN, BIC):

Empfänger: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

### Mittelabruf

Es wird um Überweisung der bewilligten Unterstützungsleistung auf das obige Konto gebeten.

### Erklärung des Rechtsmittelverzichtes

Die Auszahlung des Betrages kann frühestens nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides (Eintritt der Bestandskraft) erfolgen. Sie können die Bestandskraft des Billigungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

Den Bescheid habe(n) ich/wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich/Wir erkläre(n), dass gegen den Billigungsbescheid kein Rechtsmittel eingelegt wird.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Richtlinie zur Gewährung von  
Leistungen aus Gründen der Billigkeit  
für die Kreise, kreisfreien Städte sowie  
die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen  
(„Stärkungspakt NRW“)**

**Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 1. Januar 2023**

**1**

**Zweck, Rechtsgrundlage**

**1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften – VV in der Fassung vom 10. Juni 2022 - zu § 53 Landeshaushaltsordnung – LHO in der Fassung vom 26. April 1999 - finanzielle Unterstützungsleistungen für die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Die Unterstützungsleistungen werden vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingt steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen für das Jahr 2023 gewährt.

**1.2**

Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2**

**Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur stehen angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme vor besonderen Herausforderungen, die in den vergangenen Wochen und Monaten bereits zu Einschränkungen und Schließungen von Angeboten geführt haben. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Angeboten vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation werden Billigkeitsleistungen gewährt.

Darüber hinaus können über kommunale Verfügungsfonds bzw. Härtefallregelungen Bürgerinnen und Bürger insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten unterstützt werden.

Die unter 3.1 aufgeführten Leistungsempfänger können die Leistung selbst verwenden und/oder an Einrichtungen anderer Träger der sozialen Infrastruktur weitergeben. Sofern die Einrichtungen gegenüber den Leistungsempfänger zweckent-

sprechende Mittelbedarfe anmelden, kann diesen nach Vorlage einer Bedarfsaufstellung (Anlage 1) eine finanzielle Unterstützung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt werden.

Berücksichtigungsfähig sind:

2.1.

die Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatung in Kommunen,

2.2

die Unterstützung der sozialen Infrastruktur in Kommunen

(wie z.B. Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäusern, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc.), Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerken in den Quartieren / Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“),

2.3

Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen zur kurzfristigen, außerplanmäßigen Intervention für besondere Angelegenheiten sowie Unterstützungsleistungen, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

2.4

Ausgenommen sind Personalausgaben und investive Ausgaben.

**3**

### **Leistungsempfangende**

Leistungsempfangende sind die

- a) Kreise in Nordrhein-Westfalen sowie die StädteRegion Aachen,
- b) kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen,
- c) kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

**4**

### **Voraussetzungen für die abschließende Gewährung der Billigkeitsleistungen**

Die Leistungen werden zunächst an die Leistungsempfangenden von Amts wegen ausgezahlt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden.

Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden etc.) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

Eine Rückzahlung, die nach dem 13. Oktober 2023 für nicht verplante Mittel (vgl. 6.2) oder nach dem 31. März 2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs.3 Satz 1 VwVfG NRW).

## 5

### **Art und Umfang, Höhe der Leistungen**

#### 5.1

Die Billigkeitsleistung (Ziffer 2) wird den Leistungsempfängenden in Nordrhein-Westfalen ohne Antrag für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in Abhängigkeit der absoluten Zahl an Mindestsicherungsbeziehenden je Leistungsempfängenden zum Stand 31. Dezember 2021 gewährt. Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für kreisangehörige Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

#### 5.2

Die Leistungsempfängenden haben im Falle der Gegenfinanzierung entsprechender Ausgaben durch Leistungen Dritter und/oder zweckgebundene Spenden die gewährte Unterstützung zu erstatten.

Die insgesamt gewährte Leistung reduziert sich um nicht bis zum 30. September 2023 verausgabte bzw. verbindlich verplante Beträge entsprechend.

#### 5.3

Die Unterstützung wird als einmalige Leistung gewährt.

## 6

### **Verfahren**

#### 6.1

##### Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung der Unterstützungsleistungen erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Bewilligungsbehörde.

Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung an die Leistungsempfängenden nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

#### 6.2

##### Berichtswesen

Zu den Stichtagen 30. Juni 2023 und 30. September 2023 haben die Leistungsempfängenden gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über den Einsatz der Mittel zu berichten (Anlage 2), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Mittel, die bis zum 30. September 2023 nicht verplant sind, sind unaufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen.

### 6.3

#### Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis haben die Leistungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2024 eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen vorzulegen (Anlage 3).

Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen im Wege der Weitergabe erhalten, haben bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der betreffenden Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung durch eine tabellarische Übersicht der getätigten Ausgaben nachzuweisen (Anlage 4), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich. Alle diesbezüglich rechterheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2024 aufzubewahren.

### 7

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Billigkeitsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.